

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 114 (2017)
Heft: 1

Artikel: Föderalismus : Auslauf- oder Zukunftsmodell für die Sozialhilfe?
Autor: Bächler, Thea / Spiess, Angelika
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839740>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Föderalismus: Auslauf- oder Zukunftsmodell für die Sozialhilfe?

FACHBEITRAG Das Institut für Föderalismus der Universität Freiburg lancierte im vergangenen Herbst eine Vortrags- und Diskussionsreihe zu aktuellen Fragen rund um den Föderalismus. Auch Fragen zur Organisation der Sozialhilfe waren Thema in der Expertenrunde.

Behindern die kantonalen und kommunalen Zuständigkeiten und die unterschiedlichen Leistungen eine wirksame und nachhaltige Armutsbekämpfung in der Schweiz? Was gilt, wenn einzelne Gemeinden für sehr viel mehr bedürftige Personen aufzukommen haben als andere oder wenn sie Arme in andere Gemeinden abzuschieben versuchen? Sollte der Bund ein Rahmengesetz zur Sozialhilfe erlassen? Diese und weitere Fragen diskutierten im vergangenen November Experten anlässlich des 4. Moduls zum Föderalismus in Freiburg.

Im Gefüge der sozialen Sicherheit

Die Unterstützung Bedürftiger liegt grundsätzlich in der Kompetenz der Kantone. Die Sozialhilfe ist folglich in 26 kantonalen Sacherlassen, die sehr heterogen ausgestaltet und kaum durch Judikatur oder Leitfäden erschlossen sind, geregelt. Auf Bundesebene existieren zudem spezifische Regelungen für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie Asylsuchende. Für die Ausgestaltung der kantonalen Sozialhilfeleistungen existieren kaum Vorgaben aus übergeordnetem Recht. Art. 9 und 11 UNO Pakt I8 sähe zwar ein Recht auf soziale Sicherheit vor, das sei aber nach herrschender Lehre und Rechtsprechung nicht justiziabel, sagte Thomas Gächter, Rechtsprofessor an der Universität Zürich. Art. 12 BV9, welcher das Recht auf Hilfe in Notlagen statuiert, garantiere ausserdem nur die Sicherung des zum menschenwürdigen Überleben Notwendige. Die Sozialhilfe solle im Gegensatz dazu ein soziales Existenzminimum gewähren, wobei die Leistungen im interkantonalen und interkommunalen Vergleich aufgrund des grossen Ermessensspielraums teilweise weit auseinandergehen würden. Gemäss Gächter bestehen aber nicht nur grosse Unterschiede bei den finanziellen Leistungen, sondern auch ein zunehmendes «race

to the bottom» im Umgang mit den anspruchsberechtigten Personen. Diese teilweise zu beobachtende «Garstigkeit» der Behörden sei insbesondere dort anzutreffen, wo Gemeinden für die Sozialhilfekosten aufzukommen hätten.

Aufgrund der Zuwanderung und infolge der Sanierung der Sozialwerke durch den Bund, die auch eine restriktivere Gewährung von IV-Renten mit sich brachte, steige der Kostendruck in der Sozialhilfe stetig an. Vor diesem Hintergrund plädiert Gächter für eine finanzielle Entlastung der Gemeinden, eine Professionalisierung der Sozialämter sowie eine Vereinheitlichung des Verfahrens.

Zum Missbrauch der Sozialhilfe stellte Gächter klar, dass nur wenige eigentliche Betrugsfälle dokumentiert seien. Die Wahrnehmung von Missbrauch sei unterschiedlich, so dass bereits eine verhaltene Mitwirkung des Sozialhilfebezügers den Verdacht auf Missbrauch schüren könne. Die Missbrauchsdiskussion in der Sozi-

alhilfe werde sich vermutlich gemäss – gleich wie zuvor bei Arbeitslosen – mit der zunehmenden gesellschaftlichen Akzeptanz legen.

Mindeststandards für Sozialdienste

Zu den Rahmenbedingungen für eine optimale Aufgabenerfüllung durch die Sozialämter hält die Direktorin der Sozialen Dienste der Stadt Zürich Mirjam Schlup fest, dass mit der Vorgabe von einheitlichen Eckwerten – im Gegensatz zu einer zentralisierten Regelung – weiterhin lokale und regionale Projekte realisierbar wären. Durch gesetzliche Mindestanforderungen an Sozialdienste wie beispielsweise vorgegebene Einzugsgebietsgrössen oder die Pflicht, ausgebildete Fachleute statt Laien einzustellen, könnte ein entsprechendes Rahmengesetz bereits die notwendige Professionalisierung in der Umsetzung der Sozialhilfe herbeiführen.

Fragen der Verbindlichkeit

Für die Harmonisierung spricht laut Felix Wolffers, SKOS-Co-Präsident und Leiter des Sozialamtes der Stadt Bern, dass die Sozialhilfekosten nur 1,6 Prozent der Ausgaben für alle Sozialleistungen ausmachen würden. Gerade angesichts dieses relativ geringen finanziellen Betrages sei die Aufrechterhaltung von 26 unterschiedlichen kantonalen Regelungen ein viel zu hoher Aufwand. Daher befürwortet die SKOS eine bundesrechtliche Mindestregelung, von der die Kantone – analog zu den Familienzulagen oder Ergänzungsleistungen – nach oben abweichen könnten. Damit wäre zumindest eine Grundsicherung garantiert, zumal künftige plötzliche Anstiege von Flüchtlingszahlen die Diskussion um Leistungskürzungen in der Sozialhilfe und die Dynamik des negativen Wettbewerbs unter den Kantonen noch verschärfen würden.

«Für die Ausgestaltung der Sozialhilfe existieren kaum Vorgaben aus übergeordnetem Recht.»



Die Aufrechterhaltung von 26 unterschiedlichen kantonalen Sozialhilfe-Regelungen ist ein grosser Aufwand.

Bild: Keystone

Wolffers führte weiter aus, dass der Bundesrat in einem Bericht die fehlende Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien als nicht mehr zeitgemäss erachtet. Dennoch sei der Bund nicht aktiv geworden, sondern habe die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zum Handeln aufgefordert. Mit dem Ziel, die politische Legitimation der SKOS-Richtlinien zu stärken, werden die Richtlinien seit 2015 von der SODK verabschiedet. Eine rechtlich verbindliche Regelung zur Existenzsicherung wäre der aktuellen Lage allerdings vorzuziehen, so wie sie beispielsweise auch für Ergänzungsleistungen oder landwirtschaftliche Subventionen gelte. Dies insbesondere angesichts der Tatsache, dass in einer liberalen Wirtschaft der Arbeitsmarkt nur für kompetitive und ausgebildete Menschen eine Beschäftigungsmöglichkeit bereithalte. Für unqualifizierte Arbeitnehmende blieben – wenn überhaupt – nur unsichere, schlecht bezahlte Stellen. Die sogenannte Sockelarbeitslosigkeit werde daher bestehen bleiben. Das Phänomen

der Langzeitarbeitslosigkeit – und damit auch der Sozialhilfeabhängigkeit – sei eine Realität und müsse gesellschaftlich akzeptiert werden.

Analog zum Benchmarking in der Arbeitslosenversicherung wäre auch in der Sozialhilfe eine dezentrale Steuerung mit einer zentralen Finanzierung denkbar. Derzeit seien nur grosse Städte finanziell in der Lage, innovative Projekte durchzuführen. Bundessubventionen für Innovationen würden für Projekte in der Sozialhilfe nicht erteilt. Der Entwicklung, die die Sozialhilfe in den letzten Jahren durchlaufen hat, muss mit neuen Ideen entgegengetreten werden. Insbesondere die Tatsache, dass die Sozialhilfe heutzutage in vielen Fällen nicht mehr eine Überbrückungshilfe darstellt, sondern eine länger anhaltende Unterstützung, stellt eine grosse Herausforderung dar. Im Zentrum der aktuellen Diskussion stünden die Finanzierung und damit verbunden die Tendenz zu einem negativen Wettbewerb um Betroffene, der in einigen Regionen der Schweiz zugenommen habe.

Die Expertenrunde war sich einig darüber, dass die Sozialhilfe und die entsprechenden Akteure die anstehenden Probleme nicht isoliert lösen können. Vielmehr muss die Sozialhilfe als Teil des Gefüges rund um die veränderten Bedürfnisse des Arbeitsmarktes, die Sozialversicherungen, die ausländerrechtlichen Vorgaben und Integrationsmöglichkeiten, die ausserfamiliäre Betreuungssituation etc. betrachtet werden. ■

Thea Bächler

Angelika Spiess

Institut für Föderalismus der
Universität Freiburg